



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Änderungen Sportordnung BSKV durch neues Spielrecht ab 2020/21

| <u>Alte Regelung</u> | <u>Neue Regelung</u> |
|---|--|
| <p>3.2.1 Mannschaftsmeldung</p> <p>Am Spielbetrieb einer Liga/Klasse teilnehmende Mannschaft muss dies bis zum 02.07. des Jahres dem zuständigen Spielleiter mittels dem „Meldebogen Mannschaft“ melden.</p> <p>Anschriftenänderungen des Klubs und Mannschaftsführers sind sofort den Spielleitern zu melden.</p> <p>Mannschaften, die in schiedsrichterpflichtigen Ligen auf Verbands- und Bezirksebene spielen, müssen jeweils einen Schiedsrichter mit dem dafür vorgesehenen „Meldeformular Schiedsrichter“ bis zum 02.07. an den Verbandsschiedsrichterwart melden. Jeder Schiedsrichter darf nur bei einem Klub und einer Mannschaft benannt werden. Dies gilt auch für die Bundesligisten, d.h. ein Schiedsrichter, der bereits bei einer Bundesligamannschaft benannt wurde, kann nicht mehr bei einer Mannschaft auf Verbandsebene gemeldet werden und umgekehrt. Diese Meldung hat allerdings nicht zur Folge, dass der Schiedsrichter alle Spiele dieser Mannschaft leiten muss, sie dient lediglich der theoretischen Grundabdeckung. Für den Einsatz eines Schiedsrichters beim jeweiligen Spiel ist gem. Ziffer 3.1.1.8 die Heimmannschaft bzw. der Heimklub verantwortlich. Die Jugend Bayernligen sind hiervon ausgenommen.</p> <p>Sollte ein Klub seiner Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommen wird dies nach der dafür vorgesehenen Ahndung in Punkt 8.3 geahndet.</p> <p>3.2.2 Namentliche Meldung</p> <p>Die namentliche Meldung aller Spieler eines Klubs (auch Bundesliga) muss mit dem BSKV-Meldebogen an alle Spielleiter im BSKV, bei denen eine Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, bis spätestens 20.08. erfolgen.</p> <p>Pro Mannschaft müssen entsprechend der Mannschaftsstärke in den Ligen und Klassen Spieler gemeldet werden.</p> <p>Beispiel: 6-er Mannschaften = Meldung von mind. 6 Spielern</p> <p>Diese Meldepflicht gilt auch für Nach- und Ummeldungen.</p> <p>Stellt der Spielleiter den Einsatz eines nicht gemeldeten Spielers fest, wird der Verursacher mit einer Gebühr entsprechend des Ahndungskataloges belegt. Geht beim</p> | <p>3.2.1 Mannschaftsmeldung</p> <p>Am Spielbetrieb einer Liga/Klasse teilnehmende Mannschaft muss dies bis zum 02.07. des Jahres dem zuständigen Spielleiter mittels dem „Meldebogen Mannschaft“ melden.</p> <p>Anschriftenänderungen des Klubs und Mannschaftsführers sind sofort den Spielleitern zu melden.</p> <p>Mannschaften, die in schiedsrichterpflichtigen Ligen auf Verbands- und Bezirksebene spielen, müssen jeweils einen Schiedsrichter mit dem dafür vorgesehenen „Meldeformular Schiedsrichter“ bis zum 02.07. an den Verbandsschiedsrichterwart melden. Jeder Schiedsrichter darf nur bei einem Klub und einer Mannschaft benannt werden. Dies gilt auch für die Bundesligisten, d.h. ein Schiedsrichter, der bereits bei einer Bundesligamannschaft benannt wurde, kann nicht mehr bei einer Mannschaft auf Verbandsebene gemeldet werden und umgekehrt. Diese Meldung hat allerdings nicht zur Folge, dass der Schiedsrichter alle Spiele dieser Mannschaft leiten muss, sie dient lediglich der theoretischen Grundabdeckung. Für den Einsatz eines Schiedsrichters beim jeweiligen Spiel ist gem. Ziffer 3.1.1.8 die Heimmannschaft bzw. der Heimklub verantwortlich. Die Jugend Bayernligen sind hiervon ausgenommen.</p> <p>Sollte ein Klub seiner Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommen wird dies nach der dafür vorgesehenen Ahndung in Punkt 8.3 geahndet.</p> <p>3.2.2 Spielberechtigte Spieler</p> <p>Zum 31.08. des Jahres müssen für jeden Klub für die zur Saison gemeldeten Mannschaften insgesamt mindestens die Anzahl der Soll-Stärke aller Mannschaften an Spielerinnen und Spielern in Sportwinner gemeldet sein. Die erforderliche Anzahl an Spielerinnen und Spielern muss getrennt für den Frauen und Männer Spielbetrieb erreicht sein. Bei gemischten Mannschaften muss je Geschlecht mindestens 1 Spieler/-in vorhanden sein.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">• zwei 6-er Männer Mannschaften = Meldung von mind. 12 Spielern• eine 6-er Männer Mannschaft und eine 4er-Frauen Mannschaft = Meldung von mindestens 6 Spielern und mindestens 4 Spielerinnen |

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Spielleiter innerhalb von sechs Tagen, nach Eingang der Zahlungsaufforderung keine Meldung ein, ist die Kegelzahl zu streichen.

3.3 Spielrecht

Der BSKV-Meldebogen gilt für alle Spieler als Nachweis der Spielberechtigung in der gemeldeten Mannschaft. Vor Spielbeginn muss dieser vorgelegt werden.

3.3.1 Spielerpass / BSKV-Meldebogen

Spieler, die am Spielbetrieb des BSKV teilnehmen, müssen neben den lt. DKB- und DKBC-Sportordnung geforderten Unterlagen im Besitz eines vom BSKV ausgestellten und vom Sportwart des jeweiligen Klubs unterschriebenen oder mit dessen Namensstempel (Faksimile) versehenen BSKV-Meldebogens sein.

Im BSKV-Spielbetrieb besteht in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. auch ohne die neue Beitragsmarke im Spielerpass die Spielberechtigung. Ab 01.02. muss die gültige Beitragsmarke im Spielerpass vorliegen.

Der Spielerpass muss über ein aktuelles Lichtbild verfügen, das entweder aufgedruckt oder eingeklebt ist. Sollte der Spieler auf dem Lichtbild nicht zu erkennen sein, hat er sich durch ein amtliches Dokument auszuweisen und somit seine Spielberechtigung zu legitimieren.

Der Spielerpass regelt nur die Spielberechtigung für den Klub/Verein. Der Spielerpass ist kein Mitgliedsausweis, da man in mehreren Klubs/Vereinen Mitglied sein kann, jedoch nur für einen Klub/Verein spielberechtigt ist.

- **gemischte Mannschaften mindestens 1 Spielerin + 3 Spieler bzw. 1 Spieler + 3 Spielerinnen.**

Die Prüfung der erforderlichen Spieleranzahl erfolgt durch den Bezirkssportwart.

Über Härtefälle entscheidet ebenfalls der Bezirkssportwart. Dieser liegt vor, wenn z.B. ein Aufnahmeantrag für einen Spieler schon gestellt wurde, er jedoch noch nicht zum erforderlichen Stichtag in Sportwinner registriert ist.

Sollte nach den vorangegangenen Prüfungen ein Klub nicht die erforderliche Spieleranzahl für seine Mannschaften aufweisen, so ist dies vom Bezirkssportwart dem Klub mitzuteilen und eine Frist zum Rückzug der erforderlichen Anzahl an Mannschaften aus dem Spielbetrieb von einer Woche zu setzen. Sollte der Klub innerhalb dieser Frist nicht selbst entscheiden, sind nacheinander die Mannschaften, beginnend mit der rangniedrigsten Mannschaft, aus dem Spielbetrieb zu nehmen, bis mit den einsatzfähigen Spielern die Sollstärke der noch im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften erreicht wird.

3.3 Spielrecht

3.3.1 Spielerpass

Spieler, die am Spielbetrieb des BSKV teilnehmen, müssen im Besitz der lt. DKB- und DKBC-Sportordnung geforderten Unterlagen sein.

Im BSKV-Spielbetrieb besteht in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. auch ohne die neue Beitragsmarke im Spielerpass die Spielberechtigung. Ab 01.02. muss die gültige Beitragsmarke im Spielerpass vorliegen.

Der Spielerpass muss über ein aktuelles Lichtbild verfügen, das entweder aufgedruckt oder eingeklebt ist. Sollte der Spieler auf dem Lichtbild nicht zu erkennen sein, hat er sich durch ein amtliches Dokument auszuweisen und somit seine Spielberechtigung zu legitimieren.

Der Spielerpass regelt nur die Spielberechtigung für den Klub/Verein. Der Spielerpass ist kein Mitgliedsausweis, da man in mehreren Klubs/Vereinen Mitglied sein kann, jedoch nur für einen Klub/Verein spielberechtigt ist.

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Können BSKV-Meldebogen und/oder Spielerpass vor Beginn des Spieles nicht vorgelegt werden, so sind sie dem zuständigen Spielleiter innerhalb einer Frist von sechs Tagen zuzuleiten. Der ohne Spielerpass antretende Spieler hat sich mittels eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild auszuweisen. Bei Jugendlichen muss der Betreuer schriftlich bestätigen, dass es sich um den betreffenden spielberechtigten Spieler handelt.

Erfolgt die Vorlage des BSKV-Meldebogens und/oder Spielerpasses nicht oder nicht rechtzeitig, annulliert der Spielleiter das gespielte Ergebnis des betreffenden Spielers.

Für vollständige und richtige Eintragungen im BSKV-Meldebogen ist der Klubsportwart verantwortlich.

3.3.2 Spielerleichterungen

Spielerleichterung auf Verbandsebene von den Kreisklassen bis einschließlich Bayernliga Frauen und Männer:

- Bildung von Kombimannschaften
(Die Voraussetzungen werden in den „Bestimmungen zur Bildung von Kombimannschaften“ erlassen, die auf der Homepage des BSKV abgerufen werden können)

Spielerleichterung auf Bezirksebene von den Kreisklassen bis einschließlich Bezirksoberliga Frauen und Männer:

- Benutzung der Lochkugel ohne Altersbegrenzung, außer Jugend

Spielerleichterungen in den Bezirken:

- Teilnahme von gemischten Mannschaften. Die Bezirke regeln die Bestimmungen selbst.

3.3.4 Einsatz von Spielern

3.3.4.1 Aushilfsregelung

- Aushelfen nach unten ist nicht gestattet.
- Jeder Spieler darf in der Saison bis zu sechs Spiele in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Diese Regelung bleibt auch nach einer evtl. Ummeldung bestehen.
- Aushelfen in einem Spiel, in dem der Spieler in seiner regulären Mannschaft, in der dieser gemeldet ist, ebenfalls zum Einsatz kommt, ist nicht gestattet.
- Alle Aushilfen müssen im namentlichen Meldebogen eingetragen werden inkl. Aushelfen von BSKV-Spielern in

Kann der **gültige** Spielerpass vor Beginn des Spieles nicht vorgelegt werden, so **ist er** dem zuständigen Spielleiter innerhalb einer Frist von sechs Tagen zuzuleiten. Der ohne Spielerpass antretende Spieler hat sich mittels eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild auszuweisen. Bei Jugendlichen muss der Betreuer schriftlich bestätigen, dass es sich um den betreffenden spielberechtigten Spieler handelt.

Erfolgt die Vorlage des **gültigen** Spielerpasses nicht oder nicht rechtzeitig, annulliert der Spielleiter das gespielte Ergebnis des betreffenden Spielers.

3.3.2 Spielerleichterungen

Spielerleichterung auf Verbandsebene von den Kreisklassen bis einschließlich Bayernliga Frauen und Männer:

- Bildung von Kombimannschaften
(Die Voraussetzungen werden in den „Bestimmungen zur Bildung von Kombimannschaften“ erlassen, die auf der Homepage des BSKV abgerufen werden können)

Spielerleichterung auf Bezirksebene von den Kreisklassen bis einschließlich Bezirksoberliga Frauen und Männer:

- Benutzung der Lochkugel ohne Altersbegrenzung, außer Jugend

Spielerleichterungen in den Bezirken:

- Teilnahme von gemischten Mannschaften. Die Bezirke regeln die Bestimmungen selbst.

3.3.4 Einsatz von Spielern

Jeder Spieler hat pro Saison insgesamt 24 Einsätze zur Verfügung und kann maximal zwei Einsätze pro Spielwoche (Montag bis Sonntag) absolvieren. Ein Einsatz ist ab dem 1. Wertungswurf gegeben.

3.3.4.1 Erstes Saisonspiel

Jeder spielberechtigte Spieler kann an seinem ersten Saisonspiel in jeder Klubmannschaft seines Geschlechts eingesetzt werden.

3.3.4.2 Weitere Saisonspiele

Für das zweite bzw. die nächsten Saisonspiele kann der Spieler grundsätzlich im Verhältnis zu seiner Bezugsmannschaft in den folgenden Mannschaften eingesetzt werden:

- in der gleichen Mannschaft

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

den Bundesligen.

- Ein Aushilfseinsatz liegt erst mit einem absolvierten Wertungswurf vor.

Ausnahme: Bei Aufstiegsspielen darf grundsätzlich nach oben gespielt werden.

3.3.4.2 Ummeldungen

Ummeldungen müssen vom Klubsportwart im BSKV-Meldebogen eingetragen werden.

a) Nach Beendigung der Vorrunde können von jeder Mannschaft bis zu zwei Spieler umgemeldet werden. Bei gemischten Mannschaften bis zu zwei Frauen und zwei Männer.

Das Spielrecht in der neuen Mannschaft beginnt mit dem ersten Rückrundenspiel der neuen Mannschaft und endet bei der alten Mannschaft mit dem letzten Vorrundenspiel. Dabei sind zeitliche Überschneidungen aus Termingründen möglich.

Die Ummeldung muss spätestens drei Tage vor dem ersten Rückrundenspiel der neuen Mannschaft an alle Spielleiter erfolgen, die eine Mannschaft des ummeldenden Klubs betreuen.

b) Ein Spieler mit einer sechswöchigen Krankheitsdauer kann jederzeit in eine untere Mannschaft seines Klubs umgemeldet werden beziehungsweise in der Mannschaft verbleiben. Erforderlich dazu ist ein Antrag mit ärztlichem Attest an den Bezirkssportwart. Alle Ummeldungen nach oben sind mit diesem Antrag einzureichen. Nachträgliche Folgeummeldungen werden nicht genehmigt. Der wegen Krankheit umgemeldete Spieler darf während der nächsten sechs Wochen im Spielbetrieb des BSKV nicht eingesetzt werden. Der Bezirkssportwart hat die Dauer der Sperre mit Anfangs- und Enddatum auf dem BSKV-Meldebogen zu vermerken.

Ein wegen Krankheit gesperrter Spieler kann dennoch nach a) oder c) umgemeldet werden.

c) Ummeldungen wegen sonstiger Gründe, z.B. Todesfall, Austritt, können auf schriftlichen Antrag in Härtefällen durch den zuständigen Bezirkssportwart genehmigt werden. Alle Folgeummeldungen sind mit dem Ummeldeantrag einzureichen. Nachträgliche Folgeummeldungen können nicht genehmigt werden.

d) Ein während der Saison ausgetretener Spieler kann bei Wiedereintritt im ursprünglichen Klub nur wieder in seine ursprüngliche Mannschaft gemeldet werden.

- in der nächst rangniedrigeren Mannschaft
- in allen höheren Mannschaften

Ausnahme: In eine 6er-Mannschaft können maximal 2 Spieler der direkt höheren Mannschaft eingesetzt werden
In eine 4er-Mannschaft kann maximal 1 Spieler der direkt höheren Mannschaft eingesetzt werden.

3.3.4.3 Bezugsmannschaft

Die Bezugsmannschaft ist grundsätzlich immer die Mannschaft in der der letzte Einsatz eines Spielers (Datum und Uhrzeit) erfolgt ist.

Bei einer Einwechslung gilt folgendes: Wenn ein Spieler in einer höheren Mannschaft nach dem 1. Wertungswurf eingewechselt wird, so zählt dies zwar als Einsatz (im Sinne der 24 Maximaleinsätze), die Bezugsmannschaft für den nächsten Einsatz dieses Spieler ändert sich jedoch durch die Einwechslung für seinen nächsten Einsatz nicht. Spielt der „Ersatz-Spieler“ jedoch volle 120 Wurf wechselt auch für ihn die Bezugsmannschaft für seinen nächsten Einsatz.

Wird ein Ergebnis durch den Spielleiter nachträglich gestrichen, gilt die Mannschaft, in der der Spieler unrechtmäßig eingesetzt wurde, jedoch weiterhin als Bezugsmannschaft für den Spieler.

Absolviert ein Spieler innerhalb von sechs Kalenderwochen keinen Einsatz, kann er analog 3.3.4.1 wieder in allen Mannschaften seines Klubs und Geschlechts eingesetzt werden.

3.3.4.4 Spielwoche ohne Einsatz

Sollte ein Spieler eine komplette Spielwoche seiner Bezugsmannschaft ohne einen Einsatz bleiben, kann er in der folgenden Spielwoche eine zusätzliche Mannschaftsebene nach unten spielen. Je weiterer Spielwoche ohne Einsatz erweitert sich die zusätzliche Mannschaftsebene um Eins nach unten.

Beispiel:

- Spielwoche 1: Einsatz in Mannschaft 2
- Spielwoche 2: kein Einsatz - Spieler kann in Spielwoche 3 in den Mannschaften 1, 2, 3 und 4 zum Einsatz kommen
- Spielwoche 3: wiederum kein Einsatz – Spieler kann in Spielwoche 4 in den Mannschaften 1, 2, 3, 4 und 5 zum Einsatz kommen.

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

3.3.4.3 Zusatzregelung für Bundesligaspieler

3.3.4.3.1 Bundesligaspieler

Bundesligaspieler im Sinne dieser Ordnung ist

a1) Wer laut namentlicher Meldung nach Ziffer 3.2.2 als Spieler der Bundesligamannschaft dem Spielleiter gemeldet wurde.

a2) Wer im BSKV-Spielbetrieb gemeldet ist und am ersten sowie am zweiten Spieltag in einer Bundesligamannschaft eingesetzt wurde. Mit dem ersten Wertungswurf am zweiten Spieltag in der Bundesligamannschaft wird der Spieler zum Bundesligaspieler.

a3) Wer im BSKV-Spielbetrieb gemeldet ist und nach vier oder mehr Aushilfeinsätzen in höheren Mannschaften in der Bundesliga spielt. Mit dem ersten Wertungswurf wird der Spieler zum Bundesligaspieler.

3.3.4.3.2 Einsatz von Bundesligaspielern im BSKV-Spielbetrieb

Ein Bundesligaspieler darf im BSKV-Spielbetrieb nicht eingesetzt werden.

Bundesligaspieler können gemäß Ziffer 3.3.4.2 nach Beendigung der Vorrunde umgemeldet werden. Ein umgemeldeter Bundesligaspieler nach 3.3.4.3.1 a1) oder a2) darf nach 3.3.4.1 in der Bundesligamannschaft aushelfen und kann ggf. nach 3.3.4.3.1 a3) wieder Bundesligaspieler werden.

Ein umgemeldeter Bundesligaspieler nach 3.3.4.3.1 a3) hat sich sofort nach einem weiteren Einsatz nach der Ummeldung, in der Bundesligamannschaft festgespielt.

3.4.3 Spielfortsetzung nach Spielabbruch

Ergänzend zur DKBC-SpO, Teil B 3.7.2 gelten für den Spielbetrieb des BSKV nachfolgende Bestimmungen für die Fortsetzung eines Spiels nach einem Spielabbruch:

- Die Mannschaftsaufstellungen zum Zeitpunkt vor dem Spielabbruch behalten beim Fortsetzungstermin unverändert Gültigkeit.
- Beiden Mannschaften ist es gestattet, vor der Spielfortsetzung jeweils einen weiteren Ersatzspieler zu benennen, sofern nicht bereits vier Ersatzspieler auf dem Mannschaftsmeldeformular benannt sind. Dieser ist nach den in den Punkten 3.4 bzw. 3.4.1.1 vorgegebenen Abgabezeiten auf dem Formular Mannschaftsaufstellung zu ergänzen.
- Sollte es einer Mannschaft, trotz der Ergänzung eines weiteren Ersatzspielers, aufgrund besonderer

3.3.4.5 Festspielen eines Spielers

Ein Spieler spielt sich mit seinem 10. Einsatz in einer Mannschaft oberhalb des Kreisspielbetriebes in dieser Mannschaft fest. Ab diesem Zeitpunkt kann der Spieler nur noch in dieser Mannschaft oder ranghöheren Mannschaften seines Klubs eingesetzt werden.

3.3.4.6 Spielverlegungen

Spielverlegungen verändern die Grundregelung der Bezugsmannschaft nicht. Sie werden wie ein reguläres Spiel gewertet. Die Spielberechtigung ergibt sich aus dem unmittelbar zuvor absolvierten Einsatz und sind Grundlage für den nächsten Einsatz des Spielers.

3.3.4.7 weitere Regelungen

- Bei Spielen zweier Mannschaften eines Klubs gegeneinander kann ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
- Die Regelungen 3.3.4.3 bis 3.3.4.5 gelten auch für Entscheidungs- und Aufstiegsspiele
- Bei Entscheidungs- und Aufstiegsspielen gilt die Regelung der 24 Gesamteinsätze eines Spielers nicht.

3.4.3 Spielfortsetzung nach Spielabbruch

Ergänzend zur DKBC-SpO, Teil B 3.7.2 gelten für den Spielbetrieb des BSKV nachfolgende Bestimmungen für die Fortsetzung eines Spiels nach einem Spielabbruch:

- Die Mannschaftsaufstellungen zum Zeitpunkt vor dem Spielabbruch behalten beim Fortsetzungstermin unverändert Gültigkeit. **Dies gilt unabhängig der Regelung 3.3.4.3.**

- Beiden Mannschaften ist es gestattet, vor der Spielfortsetzung jeweils einen weiteren Ersatzspieler zu benennen, sofern nicht bereits vier Ersatzspieler auf dem Mannschaftsmeldeformular benannt sind. Dieser ist nach den in den Punkten 3.4 bzw. 3.4.1.1 vorgegebenen Abgabezeiten auf dem Formular Mannschaftsaufstellung zu ergänzen. **Die Regelung 3.3.4.3. gilt entsprechend.**

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Umstände nicht möglich sein am Fortsetzungstermin mit vollständiger Spielerzahl anzutreten, besteht die Möglichkeit aufgrund eines Härtefalls Spieler auszutauschen. Dieser Spielertausch aufgrund eines Härtefalls ist für den Spielbetrieb auf Verbandsebene beim Vizepräsident Sport und für den Spielbetrieb auf Bezirks- und Kreisebene beim jeweiligen Bezirkssportwart zu beantragen. Entsprechende Nachweise für die Notwendigkeit des Austausches sind zu erbringen.

3.5.3 Nichtantritt

a) Jeder Nichtantritt einer Mannschaft führt zum Spielverlust und wird mit einer Ahndung nach Punkt 8.3 belegt. Ein Nichtantritt liegt vor, wenn die Mannschaftsstärke um zwei oder mehr Spieler unterschritten wird. Das Spiel wird bei 6er-Mannschaften mit 24 : 0 Satzpunkten, 8 : 0 Mannschaftspunkten und 2 : 0 Tabellenpunkten für die angetretene Mannschaft gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt die Wertung mit 16 : 0 Satzpunkten, 6 : 0 Mannschaftspunkten und 2 : 0 Tabellenpunkten für die angetretene Mannschaft. Bei Gleichheit der Tabellenpunkte am Ende der Saison, wird eine nicht angetretene Mannschaft ohne Beachtung der Mannschaftspunkte als letzte der punktgleichen Mannschaft eingestuft. Diese wird jedoch in der gesonderten Tabelle, welche für alle betroffenen Mannschaften in der Spielklasse zur Ermittlung des endgültigen Tabellenplatzes zu bilden ist im direkten Vergleich mitgewertet, belegt aber den letzten Platz. Bei Vorliegen eines Härtefalls oder höherer Gewalt kann der Spielleiter von der Geldbuße absehen.

Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal in einer Saison nicht an, so wird mit einer Ahndung nach Punkt 8.3 belegt. Sie scheidet aus dem Spielbetrieb aus. Alle Ergebnisse dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Aushilfseinsätze gegen eine zurückgezogene Mannschaft sind ebenfalls aus der Wertung zu nehmen und im BSKV-Meldebogen zu streichen. Bei Vorliegen eines Härtefalls oder höherer Gewalt kann der Spielleiter von der Geldbuße absehen. Durch den wiederholten Nichtantritt verliert die Mannschaft dauerhaft ihr Spielrecht und wird aus dem Spielbetrieb herausgenommen. Darunter spielende Mannschaften des betroffenen Klubs werden numerisch geändert.

- Sollte es einer Mannschaft, trotz der Ergänzung eines weiteren Ersatzspielers, aufgrund besonderer Umstände nicht möglich sein am Fortsetzungstermin mit vollständiger Spielerzahl anzutreten, besteht die Möglichkeit aufgrund eines Härtefalls Spieler auszutauschen. Dieser Spielertausch aufgrund eines Härtefalls ist für den Spielbetrieb auf Verbandsebene beim Vizepräsident Sport und für den Spielbetrieb auf Bezirks- und Kreisebene beim jeweiligen Bezirkssportwart zu beantragen. Entsprechende Nachweise für die Notwendigkeit des Austausches sind zu erbringen.

- **Das abgebrochene Spiel gilt hinsichtlich der Regelung 3.3.4.3 für alle auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler als durchgeführt und entgegen 3.3.4 auch bereits als Einsatz, auch wenn kein Wertungswurf absolviert wurde.**

3.5.3 Nichtantritt

a) Jeder Nichtantritt einer Mannschaft führt zum Spielverlust und wird mit einer Ahndung nach Punkt 8.3 belegt. Ein Nichtantritt liegt vor, wenn die Mannschaftsstärke um zwei oder mehr Spieler unterschritten wird. Das Spiel wird bei 6er-Mannschaften mit 24 : 0 Satzpunkten, 8 : 0 Mannschaftspunkten und 2 : 0 Tabellenpunkten für die angetretene Mannschaft gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt die Wertung mit 16 : 0 Satzpunkten, 6 : 0 Mannschaftspunkten und 2 : 0 Tabellenpunkten für die angetretene Mannschaft. Bei Gleichheit der Tabellenpunkte am Ende der Saison, wird eine nicht angetretene Mannschaft ohne Beachtung der Mannschaftspunkte als letzte der punktgleichen Mannschaft eingestuft. Diese wird jedoch in der gesonderten Tabelle, welche für alle betroffenen Mannschaften in der Spielklasse zur Ermittlung des endgültigen Tabellenplatzes zu bilden ist im direkten Vergleich mitgewertet, belegt aber den letzten Platz. Bei Vorliegen eines Härtefalls oder höherer Gewalt kann der Spielleiter von der Geldbuße absehen.

Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal in einer Saison nicht an, so wird mit einer Ahndung nach Punkt 8.3 belegt. Sie scheidet aus dem Spielbetrieb aus. Alle Ergebnisse dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.

Bei Vorliegen eines Härtefalls oder höherer Gewalt kann der Spielleiter von der Geldbuße absehen. Durch den wiederholten Nichtantritt verliert die Mannschaft dauerhaft ihr Spielrecht und wird aus dem Spielbetrieb herausgenommen. Darunter spielende Mannschaften des betroffenen Klubs werden numerisch geändert.

Für die in dieser Mannschaft zuletzt gespielten Spieler gilt für das nächste Spiel die Regelung 3.3.4.1 analog.

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

- b) Unterlaufen der Mannschaftsstärke ist, wenn die Mannschaft mit einem Spieler unter der vorgesehenen Mannschaftsstärke antritt. Beim zweiten Antritt in Unterzahl erhält die Mannschaft einen schriftlichen Verweis durch den Spielleiter. Jeder weitere Verstoß führt zum Ausscheiden aus dem Spielbetrieb und die Mannschaft verliert dauerhaft ihr Spielrecht. Sie wird mit einer Ahndung nach Punkt 8.3 belegt. Bei Gleichheit der Tabellenpunkte am Ende der Saison, wird eine in Unterzahl angetretene Mannschaft ohne Beachtung der Mannschaftspunkte als letzte der punktgleichen Mannschaften eingestuft. Diese wird jedoch in der gesonderten Tabelle, welche für alle betroffenen Mannschaften in der Spielklasse zur Ermittlung des endgültigen Tabellenplatzes zu bilden ist im direkten Vergleich mitgewertet, belegt aber den letzten Platz. Bei Vorliegen eines Härtefalls oder höherer Gewalt kann der Spielleiter von der Geldbuße absehen.
- c) Die in diesen Mannschaften gemeldeten Spieler verlieren für den Rest der Spielzeit im Klubspielbetrieb das Spielrecht (Ausnahme: Bei Abmeldung der letzten Mannschaft eines Klubs).

3.5.5.3 Spielrecht

Spieler oberer Mannschaften einschließlich Bundesligaspieler nach Ziffer 3.3.4.3 dürfen in unteren Mannschaften, die an Aufstiegsspielen teilnehmen, nicht eingesetzt werden. Spieler unterer Mannschaften dürfen, auch wenn sie bereits viermal ausgeholfen haben, an der Aufstiegsrunde teilnehmen.

4.4.1 Kreisklassenpokal

Die Bezirke ermitteln ihren Kreisklassenpokalsieger im KO-System oder auf Turnierbasis. Gespielt werden pro Mannschaft bei den Männern und Frauen 4 x 120 Kugeln mit Kegelwertung.

Der Bayerische Kreisklassenpokalsieger wird auf Turnierbasis ausgespielt. Spielberechtigt sind nur Spieler, die in einer Mannschaft auf Kreisebene gemeldet sind. Als Nachweis ist der BSKV-Meldebogen vorzulegen. Aushilfen nach oben sind generell möglich. Aushilfen von Spielern der Bezirks-, Landes- und Bundesligen sind nicht gestattet.

Jugendliche müssen zusätzlich die Bedingungen lt. Ziffer 5 erfüllen.

Gemische Mannschaften sind nicht startberechtigt.

Zuteilung: 1 Mannschaft/Bezirk

- b) Unterlaufen der Mannschaftsstärke ist, wenn die Mannschaft mit einem Spieler unter der vorgesehenen Mannschaftsstärke antritt. Beim zweiten Antritt in Unterzahl erhält die Mannschaft einen schriftlichen Verweis durch den Spielleiter. Jeder weitere Verstoß führt zum Ausscheiden aus dem Spielbetrieb und die Mannschaft verliert dauerhaft ihr Spielrecht. Sie wird mit einer Ahndung nach Punkt 8.3 belegt. Bei Gleichheit der Tabellenpunkte am Ende der Saison, wird eine in Unterzahl angetretene Mannschaft ohne Beachtung der Mannschaftspunkte als letzte der punktgleichen Mannschaften eingestuft. Diese wird jedoch in der gesonderten Tabelle, welche für alle betroffenen Mannschaften in der Spielklasse zur Ermittlung des endgültigen Tabellenplatzes zu bilden ist im direkten Vergleich mitgewertet, belegt aber den letzten Platz. Bei Vorliegen eines Härtefalls oder höherer Gewalt kann der Spielleiter von der Geldbuße absehen.

Ersatzlos gestrichen.

4.4.1 Kreisklassenpokal

Die Bezirke ermitteln ihren Kreisklassenpokalsieger im KO-System oder auf Turnierbasis. Gespielt werden pro Mannschaft bei den Männern und Frauen 4 x 120 Kugeln mit Kegelwertung.

Der Bayerische Kreisklassenpokalsieger wird auf Turnierbasis ausgespielt. **Spielberechtigt bei Ausspielung in den Kreisen, Bezirken und auf der Bayerischen Meisterschaft ist jeder Spieler, der zum Zeitpunkt der Ausspielung des KK-Pokals nicht mehr Spiele oberhalb des Kreisspielbetriebs absolviert hat.**

Jugendliche müssen zusätzlich die Bedingungen lt. Ziffer 5 erfüllen.

Gemische Mannschaften sind nicht startberechtigt.

Zuteilung: 1 Mannschaft/Bezirk

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Gibt ein Bezirk einen Startplatz zurück wird dieser nach der Vorjahresplatzierung einem anderen Bezirk zugesprochen und das Starterfeld ergänzt.

8.3 Ahndungskatalog

Die Ahndungsmaßnahmen werden u. a. von den zuständigen Spielleitern den Betroffenen unter Mitteilung des Bankkontos, auf dem die Einzahlungen zu erfolgen haben, mitgeteilt. Die Ahndungsbeträge müssen innerhalb von zwei Wochen auf den genannten Konten eingehen.

Werden diese Punkte nicht befolgt, treten die weiteren Ahndungsmittel des BSKV lt. RVO in Kraft.

Ahndungskatalog

Keine, fehlerhafte oder unvollständige Ergebnismeldung lt. den Anforderungen BSKV-SpO 3.1.3 € 15,00

Einsatz eines Aushilfsspielers nach dem 4. Einsatz € 30,00

Fehlende Information an den Spielleiter über Spielverlegungen € 15,00

Keine oder nicht rechtzeitige Zahlung der Start- und Bearbeitungsgebühren von € 25,00 pro Mannschaft bis 02.07. an den zuständigen Spielleiter € 15,00

Fehlende bzw. nicht termingerechte Meldung der Mannschaften bis zum 02.07. an jeden betroffenen Spielleiter € 15,00

Fehlende bzw. nicht termingerechte Meldung eines Schiedsrichters pro Mannschaft in schiedsrichterpflichtigen Ligen bis zum 02.07. an den Verbandsschiedsrichterwart nach BSKV-SpO 3.2.1 pro Mannschaft € 120,00

Fehlende bzw. nicht termingerechte Meldung aller Spieler an jeden betroffenen Spielleiter je Spielleitermeldung € 15,00

Nicht gemeldete Spielrechte je Spielleiter, z.B. Ummeldungen € 15,00

Nichtantritt und Verzicht während der Punkterunde (ab 03.07.) € 150,00

Nichtantritt und Verzicht bei den zwei letzten Spielen in der Saison € 250,00

Gibt ein Bezirk einen Startplatz zurück wird dieser nach der Vorjahresplatzierung einem anderen Bezirk zugesprochen und das Starterfeld ergänzt.

8.3 Ahndungskatalog

Die Ahndungsmaßnahmen werden u. a. von den zuständigen Spielleitern den Betroffenen unter Mitteilung des Bankkontos, auf dem die Einzahlungen zu erfolgen haben, mitgeteilt. Die Ahndungsbeträge müssen innerhalb von zwei Wochen auf den genannten Konten eingehen.

Werden diese Punkte nicht befolgt, treten die weiteren Ahndungsmittel des BSKV lt. RVO in Kraft.

Ahndungskatalog

Keine, fehlerhafte oder unvollständige Ergebnismeldung lt. den Anforderungen BSKV-SpO 3.1.3 € 15,00

Einsatz eines Spielers nach dem 24. Einsatz € 30,00

Fehlende Information an den Spielleiter über Spielverlegungen € 15,00

Keine oder nicht rechtzeitige Zahlung der Start- und Bearbeitungsgebühren von € 25,00 pro Mannschaft bis 02.07. an den zuständigen Spielleiter € 15,00

Fehlende bzw. nicht termingerechte Meldung der Mannschaften bis zum 02.07. an jeden betroffenen Spielleiter € 15,00

Fehlende bzw. nicht termingerechte Meldung eines Schiedsrichters pro Mannschaft in schiedsrichterpflichtigen Ligen bis zum 02.07. an den Verbandsschiedsrichterwart nach BSKV-SpO 3.2.1 pro Mannschaft € 120,00

Nichtantritt und Verzicht während der Punkterunde (ab 03.07.) € 150,00

Nichtantritt und Verzicht bei den zwei letzten Spielen in der Saison € 250,00

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

| | |
|--|--|
| Spielen ohne Schiedsrichter im Wiederholungsfall je Spiel € 50,00 | Spielen ohne Schiedsrichter im Wiederholungsfall je Spiel € 50,00 |
| Keine oder nicht rechtzeitige Zusendung der Meldung zur Schiedsrichtereinteilung (gem. BSKV-SpO 3.2.3) € 15,00 | Keine oder nicht rechtzeitige Zusendung der Meldung zur Schiedsrichtereinteilung (gem. BSKV-SpO 3.2.3) € 15,00 |
| Einteilung von Schiedsrichtern zu schiedsrichterpflichtigen Spielen durch den Bezirks-Bzw. Verbandsschiedsrichterwart auf Grund nicht vorliegender Meldung durch den Zuständigen Klub je Spiel € 10,00 | Einteilung von Schiedsrichtern zu schiedsrichterpflichtigen Spielen durch den Bezirks-Bzw. Verbandsschiedsrichterwart auf Grund nicht vorliegender Meldung durch den Zuständigen Klub je Spiel € 10,00 |
| Nicht fristgerechte Abgabe des Jugendspielblattes am Saisonende (pro Spielblatt): € 15,00 | Nicht fristgerechte Abgabe des Jugendspielblattes am Saisonende (pro Spielblatt): € 15,00 |
| Fehlende bzw. nicht termingerechte Meldung der Jugendmannschaften bis zum 15.07. an den Bezirksjugendwart und jeden betroffenen Spielleiter: € 15,00 | Fehlende bzw. nicht termingerechte Meldung der Jugendmannschaften bis zum 15.07. an den Bezirksjugendwart und jeden betroffenen Spielleiter: € 15,00 |
| Eine erst nach Abgabe des Jugendspielblattes festgestellte Zuwiderhandlung gem. BSKV-SpO 5.4: € 75,00 | Eine erst nach Abgabe des Jugendspielblattes festgestellte Zuwiderhandlung gem. BSKV-SpO 5.4: € 75,00 |
| Keine oder nicht rechtzeitige Zusendung einer Kopie der Bahnabnahmeurkunde an den zuständigen Bezirkssportwart € 50,00 | Keine oder nicht rechtzeitige Zusendung einer Kopie der Bahnabnahmeurkunde an den zuständigen Bezirkssportwart € 50,00 |
| Fehlen des zweiten Schiedsrichters beim Spiel über 6 Bahnen im Wiederholungsfall: je Spiel € 25,00 | Fehlen des zweiten Schiedsrichters beim Spiel über 6 Bahnen im Wiederholungsfall: je Spiel € 25,00 |
| verspätete Abgabe der Mannschaftsaufstellung € 30,00 | verspätete Abgabe der Mannschaftsaufstellung € 30,00 |
| Alle Geldbußen sind inklusive Bearbeitungsgebühr. | Alle Geldbußen sind inklusive Bearbeitungsgebühr. |

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601